

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr für das Jahr.

Stück 45. Kamienietz, den 4. November 1852.

№ 173. Nachdem der dreijährige Turnus abgelaufen ist, findet für das Jahr 1852 wiederum eine genaue Volkszählung statt, wie dies in den Jahren 1840, 1843, 1846 und 1849 geschehen ist.

Die Zählung beginnt überall den 3. December d. J. nach der bereits in den Kreisblättern pro 1846 und 1849 abgedruckten, hier aber nochmals nachfolgenden Instruction der Königlichen Regierung vom 28. October 1846.

In den Städten haben die Gemeindevorstände resp. Magisträte die Urlisten zu fertigen, für deren Richtigkeit die Herren Bürgermeister haften. Auf dem platten Lande haben dagegen die Dominia resp. deren Stellvertreter die Zählung und Anfertigung der Urlisten in den zu ihren Gütern gehörigen Gemeinden, durch die Gemeindevorsteher (Schulzen und Gerichtsleute) zu veranstalten. Die Urlisten sind aber demnächst von ihnen genau zu prüfen resp. zu berichtigen, zu bescheinigen und mit zu unterzeichnen. In solchen Gemeinden, in welchen die Schulzen und Gerichtsmänner mit den Gemeindeschreibern dem Geschäfte nicht völlig gewachsen seyn sollten, oder wo sie für ganz zuverlässig nicht erachtet werden können, ist es Sache der Dominien, ihnen solche zuverlässige und des Schreibens kundige Personen zuzuweisen und beizuordnen, von welchen die Anfertigung richtiger und deutlich geschriebener Listen erwartet werden kann. Die Dominien haften jedenfalls mit und hauptsächlich für die Richtigkeit der Gemeindelisten. Für die Dominialvorwerke und einzelnen Dominialgrundstücke, die nicht zu einem Gemeindeverbande gehören, haben selbstredend die Dominien diese Listen aufzunehmen.

Die vorschriftsmäßig angefertigten Urlisten müssen mir spätestens bis zum 30. December d. J., bei Vermeidung einer Ordnungstrafe von 1 Rtlr. und Abholung durch einen Strafboten eingereicht werden.

Da die statistischen Tabellen für dieses Jahr nach der besonderen im nächsten Kreisblatte erscheinenden Verfügung ebenfalls im December aufgestellt werden sollen, und da diese rücksichtlich der Seelenzahl mit den Urlisten genau übereinstimmen müssen, so mache ich die Aufnahmebehörden darauf aufmerksam, daß sie die, zur Ausfüllung der Rubriken in der statistischen Tabelle erforderlichen Notizen aus den Urlisten zu entnehmen haben.

Die zu den Urlisten benöthigten Druckformulare werden mit dem, diese Verfügung enthaltenden Kreisblatte nach dem früheren Bedürfniß den Gemeindeboten behändigt.

Instruktion

wegen der zu bewirkenden Volks-Zählung im December 1846, 1849, 1852 u. f.

In Ansehung der künftig zu bewirkenden Volks-Zählungen wird Folgendes in Erinnerung gebracht und vorgeschrieben.

1) Die Aufnahme der gesammten Bevölkerung der Monarchie erfolgt im December 1846, 1849, 1852 und so fort im December eines jeden dritten Jahres, indem die, dem Militairstande angehörenden Personen (unten zu 4) von den Militair-Behörden, die dem Civilstande angehörigen Individuen aber von den Civil-Behörden gezählt werden.

2) Die Ortspolizei-Behörden sind verpflichtet unter Befolgung der nachstehend ertheilten Bestimmungen binnen der vorgeschriebenen Frist (zu 3) die dem Civilstande angehörigen Personen (zu 4 und 5) innerhalb ihres Bezirks von Haus zu Haus, beziehungsweise von Besitzung zu Besitzung, an Ort und Stelle zu zählen, und deren Namen und persöhnliche Verhältnisse in den angeordneten Listen (zu 7) — Urlisten — zu verzeichnen.

3) Die Zählung beginnt mit dem dritten December jedes dritten Jahres (zu 1), wenn aber der dritte December auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, mit dem vierten Tage des genannten Monats. Die Zählung muß ununterbrochen fortgesetzt und möglichst am nämlichen Tage, in volkreichen Orten aber spätestens am dritten Tage vollendet werden.

Nur in Städten von 30,000 Einwohnern und darüber darf der dreitägige Zeitraum ausnahmsweise, jedoch nur immer in so weit, als es unerläßlich nothwendig wird, überschritten werden.

Die übrige Zeit des Monats December bleibt lediglich zu einzelnen Nachzählungen und zu sonst vorzunehmenden Prüfungen der Zählungs-Ergebnisse vorbehalten, wogegen nach Ablauf des Decembers nur noch hinsichtlich der Rechnung eine Revision, und nach Befinden eine Berichtigung der Zählungs-Ergebnisse, Statt finden darf.

Auf die Zusammenstellungen des Inhalts der Urlisten (zu 2 und 7) nach Kreisen u. s. w. bezieht sich die Beschränkung in Betreff des Zeitraums für die Bevölkerungs-Aufnahme nicht.

4) Folgende Personen sind, da sie zum Militairstande gehören, von den Civil-Behörden **nicht** zu zählen: alle active Militairs der Feld- und Garnison-Truppen und der Landwehrstämme jeden Grades, und alle dem Militairdienste unmittelbar angehörige untere Dienstleute, ferner die zu den General-Kommandos, Inspektions-, Divisions- und Brigade-Stäben zu rechnenden Individuen, die zum Kriegs-Ministerio, zu der Adjudantur Sr. Majestät des Königs, zum Generalstabe der Armee, zu den Intendanturen und Train-Depots, zu dem nicht regimentirten Theile des Militair-Medizinal-Wesens, zu den Pulver-Fabriken und die zu den Gouvernements-Commandanturen und Festungs-Beamten zu zählenden Personen, desgleichen die besonderen Corps- oder reitenden Jäger, die Kadetten, die Gensd'armerie, die Invaliden, und die auf Festungen eingeschlossenen Staats-, Stuben- und Bau-Gefangenen, endlich die Beamten der Telegraphen-Linie.

Die Angehörigen und die an sich zum Civilstande zu rechnenden Dienstboten der vorgedachten Personen werden, sofern jene Angehörigen oder Dienstboten bei diesen Militair-Personen wohnen, mit den letzteren ebenfalls von der Militair-, nicht von der Civil-Behörde gezählt. Dasselbe gilt von momentan abwesenden, im aktiven Dienste stehenden Militairs, z. B. von Offizieren, welche auf bestimmte Zeit beurlaubt sind. Dagegen werden die sogenannten „Beurlaubten", d. h. die auf längere, oder unbestimmte Zeit in ihre Heimath entlassenen Soldaten, ferner die in verschiedenen Klassen der Landwehr eingereihten Personen, so wie diejenigen Dienstboten der vorgedachten Militair-Personen, welche blos während des Tages sich bei der Dienstherrschaft aufhalten, jedoch nicht bei dieser wohnen (z. B. verheirathete Kutscher, Diener, Köche u. s. w.), durch die Civil-Behörde aufgenommen.

5) Alle Personen, welche nicht ausdrücklich durch die Vorschrift zu 4 von der Aufnahme durch die Civilbehörden ausgeschlossen worden, sind von der Ortspolizeibehörde zu zählen.

Für die Zählung selbst gilt

a) folgende allgemeine Regel:

Soweit nicht nach der nachfolgenden Bestimmung zu d eine Ausnahme eintritt, werden alle In- und Ausländer als Einwohner desjenigen Ortes angesehen, an welchem sie sich zur Zeit der Zählung dauernd, oder vorübergehend, aufhalten.

Es werden sonach am Orte ihres Aufenthaltes gezählt: alle dort in Lohn und Brod stehenden Dienstboten, alle dort in Arbeit stehende, oder Arbeit suchende Gesellen und Gewerbsgehülfen, einschließlich derjenigen, welche in Handwerker-Herbergen eingekehrt sind; ferner alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, alle Personen, welche sich am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs-, Pensions-Anstalt u. s. w. befinden, oder dort sonst des Unterrichts oder der Bildung wegen verweilen, so wie die, in dortigen Kranken-, Entbindungs-Arbeitshäusern, Gefängnissen, Besserungsanstalten u. s. w. befindlichen Personen.

b) Nur solche Personen, welche in Gasthäusern (mit Ausschluß der Handwerkerherbergen) eingekehrt sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten (also mit Ausschluß der in gemietheten Privat-Quartieren wohnenden Fremden), werden nicht als Einwohner desjenigen Ortes, an welchem sie sich zur Zeit der Zählung aufhalten, betrachtet und daselbst nicht gezählt.

c) Dagegen werden diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande abwesend sind, als Einwohner ihres gesetzlichen Wohn- oder Angehörigkeitsortes an ihrem Wohnorte und bezüglich bei ihren Angehörigen mit in Ansatz gebracht.

d) Solche Zollvereinsgehörige, welche mehr als einen Wohnsitz im Vereine haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind nur an letzterem Otre mitzuzählen, dagegen an dem Wohnorte, von welchem sie zur Zeit der Zählung abwesend sind, von dieser auszuschließen.

6) Die oben unter 2 vorgeschriebene wirkliche Zählung aller einzelnen Individuen darf nicht durch Benutzung von Wohnungsregistern, oder von anderen Quellen über die Bevölkerungsverhältnisse ersetzt werden, jedoch ist es zuläßig, in größeren Städten zur Erleichterung des Geschäfts Formulare zur eigenen Einrückung der am Zählungstage zum Hausstande gehörigen Personen an die selbstständigen Ortsbewohner austheilen zu lassen, welche Formulare demnächst innerhalb der nach der Bestimmung zu 2 für die eigentliche Zählung festgesetzten Zeit durch die dazu bestimmten Beamten von Haus zu Haus abzuholen, und dabei zugleich hinsichtlich der Richtigkeit der Ausfüllung von denselben zu prüfen, nach Umständen zu berichtigen sind.

7) Die Einwohnerverzeichnisse (Urlisten) sind auch ferner nach Anleitung des schon früher vorgeschriebenen Musters aufzustellen.

Für jedes einzelne, für sich bestehende, außerhalb eines Gemeindeverbandes befindliche Grundstück wird eine besondere Liste aufgestellt, welche sich in größeren Orten in mehrere Unterabtheilungen zerlegt. Diese Listen müssen, nach den Häusern oder Besitzungen geordnet, in Gemäßheit des beigefügten Musters, außer dem Vor- und Familiennamen der nach den Bestimmungen zu 4 und 5 zu zählenden Personen, auch die angedeuteten Nachrichten über das Alter, so wie über die sonstigen persönlichen Verhältnisse enthalten.

Diese Formulare bilden das Original der Urlisten. Jede Liste wird, vor Beginn der Aufnahme, von der Aufnahmebehörde mit einem von derselben beizufügenden Titelblatte versehen, welches die Aufschrift enthält: „Liste der sämmtlichen Civileinwohner zu N. N. aufgenommen № 1 bis am rc. von N. N., welcher die Richtigkeit verbürgt" (Ort, Datum, Unterschrift des Beamten, welcher die Liste aufgenommen hat.)

Die einzelnen Bogen werden mittelst Schnur und Siegel mit dem Titelbatte verbunden. Die Listen werden bei der von Haus zu Haus, beziehungsweise von Besitzung zu Besitzung, vorzunehmenden Zählung auf der Stelle, nach Anleitung der Ueberschriften der Spalten in dem mitgetheilten Muster ausgefüllt. Die zu einer Haushaltung oder Familie gehörigen Personen sind hintereinander aufzuführen, zuerst der Hausherr oder die Hausfrau. Ist ein Haus von mehreren Familien oder einzelnen selbstständigen Personen bewohnt, so ist jede mit Ziffern (1. 2. 3. u. s. w.) zu bezeichnen, und zuerst der Eigenthümer des Hauses, wenn er in demselben wohnt, aufzuführen. Die Religion kann durch E. (evangelisch), K. (katholisch), J. (jüdisch) u. s. w. bezeichnet werden.

8) Die statistische Tabelle wird auch ferner auf Grund der Urlisten aufgestellt. Die Zahlen, welche die Urlisten enthalten, müssen daher vollständig in jene Tabelle übergeben.

Soweit die Bestimmungen der Circular-Verfügungen vom 26. October 1840 und 26. October 1843 von dem Inhalt der gegenwärtigen Instruktion abweichen, werden dieselben hierdurch aufgehoben.

Oppeln, den 28. October 1846.

Königlige Regierung.

Kamienietz, den 29. October 1852.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

№ 174. Bei den nach Vorschrift des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820, am 21. d. M. hierselbst vorgenommenen Wahlen sind zu Abgeordneten und deren Stellvertretern, Behufs Einschätzung der Gewerbesteuer für das Jahr 1853 gewählt worden:

I. Aus den Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten Litt. A. a) zu Abgeordneten: der Kaufmann Robert Sosnowski zu Peiskretscham, der Hüttenverwalter Carl Milde zu Tattischau, der Kaufmann Anton Poledniok zu Peiskretscham, der Kaufmann Matheus Krawietz zu Tost und der Kaufmann und Hüttenpächter Isidor Orgler zu Peiskretscham. b) zu Stellvertretern: der Kaufmann Joseph Carl Langer alias Gsell zu Peiskretscham, der

Walzwerk-Director Carl Kayser in Colonie Neudorf, die Kaufleute Franz Kurka zu Tost und Marcus Münzer zu Peiskretscham, und der Hüttenfaktor Bädecker zu Rudziniez.

II. Aus den Gast-, Speise- und Schankwirthen Litt. C. a) zu Abgeordneten: Salomon Schönwald zu Tost, Valentin Goretzki zu Peiskretscham, Noa Berger zu Kieferstädtel, Mendel Ansbach zu Tworog und Eduard Wechselmann zu Kamieniez. b) zu Stellvertretern: Alexander Czerner aus Tost, Joseph Diekmann aus Langendorf, Anton Poledniok aus Peiskretscham, Ignatz Schnura aus Colonie Zedlitz und Jakob Zygor aus Richtersdorf.

III. Aus den Bäckern Litt. D. a) zu Abgeordneten: Jonas Bloch aus Tworog, Moses Spitzer aus Peiskretscham, Carl Jäschke aus Kieferstädtel, Simon Böhm aus Tost, Johann Galbiers aus Trynnek. d) zu Stellvertretern: Thomas Zajonc aus Kieferstädtel, Bernhard Urbainczik aus Peiskretscham, Joseph Dziuba aus Kieferstädtel, Franz Magiera aus Tost, und Johann Schiwek aus Colonie Neudorf.

IV. Aus den Fleischern Litt. D. a) zu Abgeordneten: Schäftel Callmann aus Langendorf, Florian Kotys aus Czechowitz, Matheus Przybilla aus Tost, Johann Czaja aus Peiskretscham, und Abraham Berger aus Kieferstädtel. b) zu Stellvertretern: Jacob Mierzowski aus Peiskretscham, Isaac Herzberg aus Langendorf, Ludwig Sohl aus Tworog, Carl Schmitzek aus Laband und Anton Ruda aus Ostroppa.

Indem ich das Ergebniß der Wahlen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, veranlasse ich die Ortsbehörden derjenigen Stadt- und Landgemeinden, in denen die vorstehend genannten Abgeordneten und Stellvertreter wohnen, diese hiervon zu benachrichtigen, ihnen den Inhalt dieser Verfügung bekannt zu machen, und gleichzeitig zu eröffnen, daß der Termin zur Einschätzung der Gewerbesteuer für das Jahr 1853 auf den 19. November d. J. Vormittags 9 Uhr bestimmt ist, an welchem Tage sich die Abgeordneten der betreffenden Gewerbe-Abtheilungen persönlich im hiesigen landräthlichen Büreau einzufinden haben.

Diejenigen Abgeordneten, welche durch Krankheit, als dem einzig gültigen Entschuldigungsgrunde zu erscheinen verhindert sind, haben mir davon so zeitig als möglich vor dem Termine Anzeige zu machen, damit ich den betreffenden Stellvertreter einberufen kann.

Den sämmtlichen Abgeordneten und Stellvertretern mache ich es zur Pflicht, sich über den Umfang des Gewerbebetriebes eines jeden ihrer Gewerbsgenossen im ganzen Kreise genaue Kenntniß zu verschaffen, da hiervon allein eine richtige Vertheilung der Gewerbesteuer abhängt. Ueberhaupt erwarte ich, daß die gewählten Abgeordneten resp. Stellvertreter bei diesem Geschäfte mit der strengsten Unpartheilichkeit verfahren werden, wie solches einem rechtlichen Manne geziemt und wie das Gesetz und das durch die Wahl in sie gesetzte Vertrauen es von ihnen fordern.

Kamieniez, den 29. October 1852.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Cholera-Epidemie hierorts **erloschen** ist.

Gleiwitz, den 27. October 1852.

Der Gemeindevorstand.

Personalchronik.

Der Schullehrer Schlosser zu Zawada ist als Schiedsmann für die Ortschaften Zawada, Jaschkowitz, Ziemientzitz, Schwientoschowitz und Przecklebie, und der Schullehrer Klitta zu Ziadslas als Schiedsmann für die Gemeinde Ziadslas erwählt, bestätiget und vereidet worden.

Kamieniez, den 25. October 1852.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.